

III), Eherecht (V-VI), Gerichtsverfassung und Verfahrensrecht (VII-XI), Straftaten (XII-XXXIV), Buße (XXXV), kirchliches Verfassungsrecht, insbesondere Wahlrecht (XXXIX-XL)⁹¹. Diese Dekretalensammlung könnte Eike durchaus als Inspiration für seine Systematik gedient haben – übereinstimmend stehen vermögensrechtliche und eherechtliche Fragen am Anfang, das Verfassungsrecht am Ende und dazwischen das Prozeßrecht. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß Eike neues Dekretalenrecht über die *Collectio Appendix* kennen lernte, die ihrerseits ein Hauptprodukt der anglo-normannischen Kanonistik war und dort für die Praxis von der nach meiner Ansicht ganz zentralen Figur des Walter von Coutances zusammengestellt oder zumindest veranlaßt wurde⁹².

Welche Aufschlüsse bietet der sonstige Inhalt des Altzeller Codex Leipzig 1242 ? Die *Rhetorica ecclesiastica* könnte zumindest als eine Quelle für Eikes viel zitierten Satz *Gott is selve Recht* infrage kommen, heißt es doch darin gleich zu Anfang: *Deus et dominus noster aequitatem diligit, iniquitatem odit, ut ait propheta: iustus dominus et iustitias dilexit.*⁹³ Der in der germanistischen Rechtshistorie in der Regel als singuläres Geistesprodukt Eikes hervorgehobene und gefeierte Satz des Sachsenspiegels – Kisch spricht von „Eike’s general theory of law“⁹⁴, – steht in Zusammenhang mit der Aequitas-Lehre der Legisten aus der Schule des Martinus, die in Deutschland wohl zuerst in der um 1160 in Hildesheim verfaßten *Rhetorica ecclesiastica* ersichtlich wird⁹⁵.

Auch der von Linda Fowler-Magerl entdeckte und edierte *Ordo iudiciarius* verdient im Zusammenhang mit Altzelle eine genauere Betrachtung. Er bringt Ausführungen zum Beweisrecht, insbesondere zum Zeugen- und Urkundenbeweis, die in der *Rhetorica ecclesiastica* teilweise fehlen und inhaltlich auf der französischen und wohl auch

91) Vgl. die Gliederung der *Collectio Appendix* bei FRIEDBERG, *Kanonesammlungen* (wie Anm. 83) S. 64 f.

92) Vgl. LANDAU, Walter von Coutances (wie Anm. 82).

93) Ludwig WAHRMUND (Hg.), *Die Rhetorica ecclesiastica* (Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter, I, H. 4, 1906) S. 1.

94) KISCH (wie Anm. 36) S. 118-120.

95) Zur Aequitas-Lehre der Schule des Martinus und ihrem wahrscheinlichen Einfluß auf den Sachsenspiegel vgl. auch LANDAU, *Die Rhetorica ecclesiastica* (wie Anm. 76) S. 137-139. Dort habe ich auch auf das in Deutschland bereits im 12. Jh. bekannte *Exordium Institutionum* des Martinus hingewiesen, das bis zum Wortlaut auffallende Übereinstimmungen mit dem berühmten Satz Eikes aufweist.